

Bekanntmachung:

Interessenbekundungsverfahren für das Modellvorhaben

„Förderung der Integration von Langzeitarbeitslosen in speziellen Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes durch arbeitsplatznahe fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung („Soziale Betriebe 2.0“)“

Ideenwettbewerb der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

1. Zusammenfassung

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales beabsichtigt die Umsetzung des Modellvorhabens „Förderung der Integration von Langzeitarbeitslosen in speziellen Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes durch arbeitsplatznahe fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung („Soziale Betriebe 2.0“). Damit sollen modellhaft neue Wege der landesgeförderten öffentlichen Beschäftigung erprobt werden.

Mit den „Sozialen Betrieben 2.0“ wird eine landesfinanzierte Förderung von Beschäftigung vormaliger Langzeitarbeitsloser im Sinne des § 18 SGB III bei erwerbswirtschaftlich tätigen¹ Arbeitgebern am ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Zuvor langzeitarbeitslose Personen sollen sozialversicherungspflichtig beschäftigt und in marktnahen Tätigkeitsfeldern eingesetzt werden. Ziel ist es, durch die marktnahe Beschäftigung im „Sozialen Betrieb 2.0“ die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhöhen und sie bereits während der Projektlaufzeit in ungeforderte Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Um die Erreichung dieses Vermittlungsziels zu unterstützen, kann zur pauschalen Abdeckung der Aufwendungen und Ausgaben (z.B. für Arbeitgebendenakquise auf dem verdeckten Arbeitsmarkt, Netzwerkarbeit mit Unternehmen, Onboarding von Beschäftigten bei Unternehmen nach einer Übernahme) für eine nachhaltige Integration von Beschäftigten der „Sozialen Betriebe 2.0“ in ungeforderte Arbeit, die den Kriterien Guter Arbeit genügt, ein einmaliger Integrationsbonus pro Vermittlung gewährt werden.

Die Projektträger erhalten die Möglichkeit, über die mit den Dienstleistungen und Produkten erzielten Markteinnahmen Kosten zu refinanzieren und ggf. Gewinne zu erzielen.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten, um eine individuelle fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung der im „Sozialen Betrieb 2.0“ beschäftigten, zuvor langzeitarbeitslosen, Menschen mit einem Betreuungsschlüssel von 1:5 zu ermöglichen. Weiterhin können Kosten für Qualifizierungen gefördert werden. Für die umsetzenden Träger der Projekte im Modellvorhaben besteht die Möglichkeit,

¹ Unter erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit wird hierbei jede Art von Tätigkeit subsumiert, die - in weitgehender Anlehnung an die im EU-Beihilferecht verwendete Begrifflichkeit - ein Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt beinhaltet, unabhängig davon, ob mit dieser Tätigkeit das Ziel der Gewinnmaximierung im Vordergrund steht oder sich dieses Ziel nachrangig zu anderen Zielen verhält.

für die in die Beschäftigung einbezogenen Langzeitarbeitslosen Lohnkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen. Ergänzende Lohnkostenzuschüsse des Landes Berlin, die über die Nutzung der genannten Bundesinstrumente hinausgehen, werden nicht gewährt.

Um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der landesgeförderten Beschäftigung gewinnen zu können, wird die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Umsetzung im Rahmen eines Monitorings eng begleiten.

In den Entscheidungsprozess der auszuwählenden Projektträger können seitens der Fachverwaltung bei Bedarf Berliner Jobcenter einbezogen werden.

2. Verfahrensablauf

Für das Verfahren ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

- 15.12.2022: Start Einreichungsfrist für Interessenbekundungen
- 28.02.2023: Ablauf Einreichungsfrist für Interessensbekundungen
- 01.04.2023: Aufforderung an ausgewählte Interessierte zur Stellung eines Zuwendungsantrages
- 01.05.2023: Ablauf Einreichungsfrist Zuwendungsantrag
- 15.05.2023: Bescheiderteilung Zuwendung
- 01.06.2023: Projektbeginn
- 31.05.2026: Projektende (im Falle einer dreijährigen Projektlaufzeit)

3. Projektbeschreibung „Soziale Betriebe 2.0“

Als „Soziale Betriebe 2.0“ werden Betriebe oder abgegrenzte Betriebseinheiten verstanden, die ehemalige Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 SGB III mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen marktnah sozialversicherungspflichtig beschäftigen und in der Arbeit fördern mit dem Ziel, sie schließlich in eine ungeforderte Beschäftigung in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Sie erwirtschaften mithilfe der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen am Markt selbstständig ihre Kosten, indem sie Produkte und/oder Dienstleistungen erstellen und verkaufen. Es ist hierbei möglich, dass ein Projektträger des Modellvorhabens die bestehenden Instrumente des Bundes zur Förderung der Lohnkosten über §§ 16e oder 16i SGB II oder einen Lohnkostenzuschuss nach dem SGB III nutzt.

Im Rahmen der Nutzung dieser Förderinstrumente muss eine wirtschaftliche Tätigkeit und eine damit verbundene Gewinnerwirtschaftung möglich sein. Die Projektförderung des Landes im Rahmen des Modellvorhabens bezieht sich dabei jedoch ausschließlich auf die fachliche Anleitung und sozialpädagogische Begleitung der beschäftigten vormaligen Langzeitarbeitslosen. Aus EU-beihilferechtlichen Gründen

ist eine ergänzende Landesförderung der Lohnkosten dieser Beschäftigten ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund findet keine Anrechnung der durch Markttätigkeit erzielten Einnahmen des „Sozialen Betriebes 2.0“ auf die mit der Projektförderung verbundenen Zuwendung statt.

Bezogen auf die als Beschäftigte eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen ergeben sich für die „Sozialen Betriebe 2.0“ im Rahmen der modellhaften Landesförderung folgende Aufgaben:

- Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen,
- Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes,
- Einbindung in die Herstellungsprozesse von marktfähigen Dienstleistungen und/oder Produkten,
- Beseitigung beziehungsweise Reduzierung von individuellen Vermittlungshemmnissen sowie
- Unterstützung bei der Integration in eine ungeforderte Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt.

Neben Neugründungen können auch bereits bestehende Betriebe gefördert werden. Ebenso ist die Förderung wirtschaftlich ausgerichteter Zweckbetriebe möglich, die gemeinnützigen Körperschaften angegliedert und gegenüber dem Fördermittelgeber als abgegrenzte Betriebsteile erkennbar sind. Maßgabe ist in beiden Fällen das Vorhandensein eines formal klar abgrenzbaren betrieblich-organisatorischen, nach Möglichkeit rechtlich abgegrenzten Rahmens eines „Sozialen Betriebs 2.0“, der als eindeutiger zuwendungsrechtlicher Bezugspunkt der Förderung des Modellvorhabens erkennbar ist (Siehe auch Ziffer 9 – Teilnahmeberechtigter Adressatenkreis).

4. Ziele

Mit der Förderung im Modellvorhaben „Soziale Betriebe 2.0“ sind folgende Ziele verbunden:

Ziel 1: Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit

- Teilziel 1.1: Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt
- Teilziel 1.2: Zuwachs an individueller Beschäftigungsfähigkeit durch Arbeits Erfahrung in Erwerbsarbeit

Ziel 2: Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch im „Sozialen Betrieb 2.0“ erzieltes Erwerbseinkommen

Ziel 3: Generierung von Good Practice für arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente des Landes Berlin

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben, dass die primäre Zielstellung dieses Instruments damit die fortlaufende Integration der in den Sozialbetrieb 2.0 einbezogenen Beschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt und die im Anschluss an solche Vermittlungen erfolgende Neueinstellung weiterer förderfähiger Personen auf den frei gewordenen Arbeitsplätzen ist. Die Erreichung dieser Zielstellung ist folglich ein maßgebliches Kriterium der späteren Beurteilung der Zielerreichung und ggf. Weiterführung der Projektförderung.

5. Zielgruppe

Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 SGB III, mit Leistungsbezug oder vormals langzeitarbeitslose Nichtleistungsbezieher*innen der Grundsicherung im SGB II, die in eine Förderung mit Lohnkostenzuschüssen des SGB II oder SGB III einbezogen werden können, mit denen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit bei ihren Arbeitgebern möglich ist (derzeit §§ 16e, i SGB II, § 88 SGB III).

6. Anforderungen

Für die Eignungsprüfung werden folgende Kriterien angesetzt:

- zuwendungsrechtliche Zuverlässigkeit.
- Bereitschaft, die Beschäftigten im „Sozialen Betrieb 2.0“ im Rahmen eines Tarifvertrages, ersatzweise mindestens auf dem Niveau des geltenden Landesmindestlohns zu beschäftigen.
- Bereitschaft, die im Rahmen des Modellvorhabens geförderten Fachkräfte für fachliche Anleitung und sozialpädagogische Begleitung im Rahmen eines Tarifvertrages auf dem Niveau von bis zu Entgeltgruppe 10 TV-L, ersatzweise mit einer ausdrücklichen vollen individuellen arbeitsvertraglichen Inbezugnahme auf die Einstufung des TV-L zu beschäftigen (Ausschluss jeglicher partieller Anlehnungen an den TV-L).
- Ferner gilt das Besserstellungsverbot, d.h. die Beschäftigten von Zuwendungsempfängenden dürfen nicht bessergestellt werden als solche, die mit vergleichbaren Aufgaben für das Land Berlin tätig sind. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Aufgabenbeschreibungen für das geförderte Personal. Das über die Projektförderung geförderte Personal muss beim jeweiligen Träger des geförderten „Sozialen Betriebes 2.0“ sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein bzw. werden.
- Bereitschaft, im Rahmen des Monitorings der geförderten Projekte regelmäßig Daten zur Beschäftigung im „Sozialen Betrieb 2.0“ entlang der Vorgaben der DSGVO zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus für vertiefende Abstimmungen, z.B. Formate des Erfahrungsaustausches, zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus müssen die Träger über die für die Aufgabenbewältigung notwendigen Voraussetzungen verfügen, insbesondere:

- nachgewiesene vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit Langzeitarbeitslosen, einschließlich fachlicher Anleitung und Betreuung,
- vertiefte Kenntnisse und Erfahrung zu Unternehmensaufbau und -führung,
- exzellente Kenntnisse des Berliner Arbeitsmarktes, die die notwendige regelmäßige, intensive Vermittlungstätigkeit und die dafür notwendige proaktive und professionelle Arbeitgeberansprache ermöglichen,
- ein umfassendes Kooperationsnetzwerk (Jobcenter, lokale Wirtschaft, Bildungsträger u.ä.); Nachweise können z.B. über Letter of Intents erbracht werden,
- Erfahrung in der Netzwerkarbeit,
- Personal mit ausgewiesenen Qualifikationen und Arbeitserfahrung in der fachlichen Anleitung und sozialpädagogischen Betreuung und/oder ein Konzept zur ergänzenden Personalrekrutierung,
- Nachweis über zertifiziertes angewandtes Qualitätsmanagementsystem, z.B. im Rahmen der DIN ISO 9001.

Weiterhin sind im Rahmen des Projektantrages einzureichen:

- Tragfähiger Businessplan für einen Zeitraum von 3 Jahren, mit mindestens folgenden Bestandteilen:
 - Rechtsform (Begründung, Stakeholder), Standort, Organisationsstruktur (Einzelunternehmen oder wirtschaftlicher Geschäftsbereich in bestehenden Trägern, inkl. Organigramm),
 - Personal (fachliche Qualifikation und Berufserfahrung der GF des „Sozialen Betriebs 2.0“, Personalentwicklung, ggf. Weiterbildungsbedarfe).
 - Angaben zu vorgesehenen marktfähigen Dienstleistungen und/oder Produkten, u.a.
 - Beschreibung, Alleinstellungsmerkmal, Kostenkalkulation inkl. Marketing/Vertrieb, ggf. Einhaltung gesetzlicher Voraussetzungen, Branche und Markt
 - Marktanalyse, Kundenanalyse, Wettbewerbssituation,
 - Kooperationspotenziale mit Unternehmen der regionalen/lokalen Wirtschaft (z.B. Arbeitsteilung) und/oder den Bezirken
 - Marketing- und Vertriebsstrategie, Öffentlichkeitsarbeit,
 - Chancen- und Risikoanalyse (z.B. durch SWOT)
 - Kapitalbedarf und Finanzplan (3 Jahre) zur Umsetzung der Geschäftsidee.
- Als Bestandteil der Interessenbekundung ist außerdem ein tragfähiges Integrationskonzept zu entwickeln und anzufügen, mit mindestens folgenden Bestandteilen:

- Beschreibung und Begründung der Zielgruppe, Angaben zum vorgesehenen Umfang der Beschäftigungsverhältnisse im Zeitverlauf,
- Beschreibung und Begründung eines quantifizierten Integrationsziels (Vermittlungsquote pro Jahr), das in einem zu bestimmenden Zeitrahmen erreicht werden soll,
- methodische Ansätze der TN-Gewinnung, der fachlichen Anleitung und der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe,
- Darstellung der Tätigkeitsprofile im „Sozialen Betrieb 2.0“ und Begründung ihrer Passfähigkeit mit den Potenzialen der Zielgruppe,
- Darstellung der Personalentwicklungskompetenzen zum Umgang mit der Zielgruppe,
- Darstellung des vorhandenen Kooperationsnetzwerkes, insbesondere im Hinblick auf TN-Gewinnung (u.a. Jobcenter als Kooperationspartner), arbeitsplatznahe Qualifizierung (Bildungsträger) und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt (Netzwerke zu Wirtschaftsunternehmen).

Businessplan und Integrationskonzept können als Anlage der Interessenbekundung beigefügt werden.

7. Projektzeitraum

Für die Umsetzung der „Sozialen Betriebe“ 2.0. ist ein Zeitraum von bis zu drei Jahren ab Beginn der Förderung vorgesehen.

8. Finanzierung und Fördergegenstand

Die Projektfinanzierung erfolgt zuwendungsrechtlich

- für die Personalkosten der fachlichen Anleitung und sozialpädagogischen Begleitung auf Basis einer Vollfinanzierung,
- für die Kosten der externen Qualifizierung der Beschäftigten auf Basis einer Fehlbedarfsfinanzierung und
- für die Sachkosten und den Integrationsbonus auf Basis einer Festbetragsfinanzierung.

Die Ausgaben werden, auch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Zahl an Teilnehmenden, von der Bewilligungsstelle geprüft, im Bewilligungsbescheid festgelegt und die Mittel bedarfsweise zweimonatlich im Voraus ausgezahlt. Finanziert werden im Einzelnen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal zur fachlichen Anleitung und sozialpädagogischen Betreuung (maximal 2 Personalstellen) mit einem Betreuungsschlüssel von 1:5 und einer Einstufung von bis zu E10 TV-L;

- eine Sachkostenpauschale von 700 Euro pro Monat pro geförderter Personalstelle für fachliche Anleitung und sozialpädagogischer Begleitung für im direkten Zusammenhang mit fachlicher Anleitung und sozialpädagogischer Betreuung einhergehenden Kosten;
- Kosten für externe Qualifizierungen im Umfang von bis zu 1.000 Euro pro Beschäftigten im „Sozialen Betrieb 2.0“ und Jahr („Topfprinzip“, d.h. innerhalb dieses kalkulatorischen Rahmens können von einzelnen geförderten Beschäftigten nicht benötigte Mittel zugunsten der Qualifizierung anderer verwendet werden) sofern die Förderung dieser Qualifizierungen nicht durch eine Förderung mit Instrumenten der SGB II/III möglich ist. Die nicht mögliche Förderung durch Instrumente des SGB II/III ist in geeigneter Weise nachzuweisen, für die Auswahl der Qualifizierungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzulegen.
- ein einmaliger Integrationsbonus für den Träger des „Sozialen Betriebes 2.0“ in Höhe von 5.000 € bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten außerhalb der geförderten Beschäftigung zur pauschalen Abdeckung damit verbundener zusätzlicher Aufwendungen und Ausgaben (z.B. für Arbeitgebendenakquise auf dem verdeckten Arbeitsmarkt, Netzwerkarbeit mit Unternehmen, Onboarding von Beschäftigten bei Unternehmen nach einer Übernahme). Diese Prämie wird separat beantragt, wenn für die betreffenden Beschäftigten eine Vermittlung gelungen ist, und ist deshalb zunächst kein Bestandteil der Kalkulation der Projektkosten.

Je gefördertem „Sozialen Betrieb 2.0“ wird von einem permanenten Bestand von nicht mehr als durchschnittlich 10 Beschäftigten ausgegangen (entspricht zwei geförderten Stellen zur fachlichen Anleitung und sozialpädagogischen Betreuung).

Eine detaillierte Beschreibung des Fördergegenstands kann den vertiefenden Informationen zur Förderung im Modellvorhaben „Soziale Betriebe 2.0“ entnommen werden, die bei Interesse zugesandt werden.

9. Teilnahmeberechtigter Adressatenkreis

Teilnahmeberechtigt sind erwerbswirtschaftlich tätige Arbeitgebende als potenzielle Projektträger, die Langzeitarbeitslose beschäftigen und hierbei die Voraussetzungen (vgl. vertiefende Informationen zum Modellvorhaben) der Förderung des Modellvorhabens erfüllen. Förderfähig sind auch wirtschaftlich ausgerichtete Zweckbetriebe, die gemeinnützigen Körperschaften angegliedert sind, sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen. Maßgabe hierfür ist das Vorhandensein eines formal klar abgrenzbaren betrieblich-organisatorischen, nach Möglichkeit auch rechtlich abgegrenzten Rahmens eines „Sozialen Betriebs 2.0“, der als eindeutiger zuwendungsrechtlicher Bezugspunkt der Förderung des Modellvorhabens erkennbar ist.

Der Zusammenschluss mehrerer Interessenten, z.B. in Form eines Gemeinschaftsunternehmens, zur Umsetzung einer Projektträgerschaft im Modellvorhaben ist für

eine Teilnahme am Modellvorhaben möglich, sofern sowohl die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäß LHO, als auch die speziellen Anforderungen dieses Interessenbekundungsverfahrens ohne Einschränkung erfüllt werden können. Im Falle solcher Zusammenschlüsse ist eine gleichzeitige einzelne Interessenbekundung der in einer solchen Gemeinschaft auftretenden Interessenten oder ihr Einbezug in mehreren solcher Zusammenschlüsse ausgeschlossen.

10. Einzureichende Unterlagen

Für die Teilnahme am IBV müssen die folgenden Unterlagen bzw. Nachweise eingereicht werden:

- Selbstdarstellung des Trägers, aus der relevante Kenntnisse und Erfahrungen (siehe Ziffer 6 - Anforderungen) hervorgehen,
- Projektbeschreibung, einschließlich Businessplan und Integrationskonzept (siehe Ziffer 6 - Anforderungen),
- Nachweis der zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit und Nachweis der administrativen Kompetenzen bei der Umsetzung von zuwendungsfinanzierten Projekten,
- Darlegung des Vorhandenseins der notwendigen Infrastruktur (räumliche Ausstattung, technische Ausstattung),
- Übersicht über die personelle Ausstattung mit Kurzbeschreibungen der Qualifikation des im Projekt einzusetzenden Personals (soweit bereits in Anstellung),
- kurze Konzeptskizze, aus der hervorgeht, wie kurzfristig auf zusätzlich benötigtes Personal zugegriffen werden soll,
- Nachweis über vorhandene Zertifizierungen.

Bei erfolgreicher Bewerbung müssen im Rahmen der Beantragung außerdem folgende Dokumente bereitgestellt werden:

- Handels- oder Vereinsregisterauszug mit Nennung der vertretungsberechtigten Personen,
- unterschriebene Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen,
- unterschriebene Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit,
- unterschriebene Eigenerklärung zur Eignung,
- Erklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vorliegen.

11. Weitere Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt.

Die Interessenbekundung sollte einen Umfang von 10 Seiten (DIN A4, Schriftgröße 11, Arial) nicht überschreiten. Darin nicht einbezogen sein können Informationen zu Businessplan und Integrationskonzept, Eigenerklärungen und Belege (z.B. Zertifizierungen, Handels- oder Vereinsregisterauszug), die als separate Anlagen angefügt werden können.

Kosten für die Teilnahme am IBV werden nicht erstattet.

Weitere Informationen und Hinweise zum Vorhaben können den vertiefenden Informationen zum Modellvorhaben entnommen werden, die bei Interesse an der Teilnahme am IBV zugesandt werden.

Die Abgabefrist für die Interessenbekundung endet am 28.02.2023.

12. Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fachlich-inhaltliche Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Rauchfuß, II C 5, E-Mail: jan.rauchfuss@senias.berlin.de

Rückfragen zum Verfahren richten Sie bitte an: Jan Rauchfuß, II C 5, E-Mail: jan.rauchfuss@senias.berlin.de.

Ihre vollständige Interessenbekundung können Sie entweder per E-Mail an jan.rauchfuss@senias.berlin.de

oder per Post an die

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
II C 5
Oranienstraße 106
10969 Berlin

senden.